

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 43 vom 14. September 2026

246. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Gesundheits- und Pflegemanagement“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Demenzforschung und Pflegewissenschaft)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Gesundheits- und Pflegemanager_in / AEP, 105 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

- (1) Das Weiterbildungsprogramm richtet sich insbesondere an Führungskräfte und angehende Leitungspersonen aus der Pflege- und Hebammenwissenschaft und steht zugleich Fach- und Führungskräften weiterer Gesundheits- und Sozialberufe offen, die Verantwortung für Organisationen, Teams und Versorgungsprozesse übernehmen oder übernehmen möchten.
- (2) Das Weiterbildungsprogramm vermittelt fundierte Kompetenzen in Leadership, Management und Organisationsentwicklung sowie in Personalführung, Prozess- und Qualitätsmanagement, Gesundheitspolitik und -ökonomie, Recht, Digitalisierung und der Gestaltung von Veränderungs- und Transformationsprozessen. Ergänzend werden interprofessionelle Zusammenarbeit, Wissenskommunikation, evidenzbasierte Entscheidungsfindung sowie die strategische Weiterentwicklung von Organisationen im Gesundheits- und Sozialwesen praxisnah behandelt.
- (3) Für Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflege im Sinne des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG) erfüllt das Weiterbildungsprogramm die gesetzlichen Voraussetzungen für die Höherqualifizierung zur Ausübung von Führungsaufgaben gemäß §§ 64 und 65a GuKG und qualifiziert für Leitungsfunktionen in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens.
- (4) Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden
 - Organisationseinheiten im Gesundheits- und Sozialwesen unter Berücksichtigung rechtlicher, ökonomischer, ethischer und gesundheitspolitischer Rahmenbedingungen evidenzbasiert weiterentwickeln.
 - Personal-, Qualitäts- und Organisationsentwicklungsmaßnahmen auf Grundlage theoretischer Konzepte evaluieren.
 - Veränderungsprozesse sowie interprofessionelle Zusammenarbeit unter Einbeziehung der Mitarbeitenden konzipieren.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 43 vom 14. September 2026

- Maßnahmen zur Entwicklung einer wertschätzenden, gesundheitsfördernden sowie diversitäts- und gleichstellungsorientierten Organisationskultur entwickeln.
- Managemententscheidungen auf Grundlage der Analyse von Ressourcen, Prozessen und Qualitätsindikatoren sowie geeigneter Kennzahlen treffen.
- Managemententscheidungen auf Grundlage eigenständig recherchierter und kritisch bewerteter gesundheits-, pflege- und sozialwissenschaftlicher Evidenz begründen.
- Fragestellungen des Gesundheits- und Pflegemanagements mittels eines Reviews untersuchen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert in der Vollzeitvariante drei und der berufsbegleitenden Variante vier Semester und umfasst insgesamt 105 ECTS-Punkte. Mit dem Blended Learning Format und einem straff organisierten Modus kann das Weiterbildungsprogramm auch in der Vollzeitvariante während der Berufsausübung absolviert werden.

Das Weiterbildungsprogramm wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten, einzelne Programminhalte werden jedoch dennoch in englischer Sprache stattfinden. Die Entscheidung darüber obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Abgeschlossene Ausbildung in einem Gesundheits- oder Sozialberuf und
- (2) mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung.
- (3) Nachweis von Deutschkenntnissen, wenn die Muttersprache nicht Deutsch ist. Die Art des Nachweises ist von der Studienleitung festzulegen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 43 vom 14. September 2026

- (4) Nachweis von Englischkenntnissen, wenn keine allgemeine Universitätsreife vorliegt. Die Art des Nachweises ist von der Studienleitung festzulegen.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsprogramm ist modular aufgebaut und umfasst die Kompetenzbereiche Kommunikation und Identitätsentwicklung, Leadership, personale und interaktionale Kompetenzen, organisationale Steuerung und Entwicklung im Gesundheitswesen sowie Public Health und Governance. Praxisprojekte, Forschungsmodule und eine wissenschaftliche Abschlussarbeit in Form eines Reviews gewährleisten einen konsequenten Theorie-Praxis-Transfer und unterstützen die evidenzbasierte Weiterentwicklung der eigenen Berufspraxis.

Module	ECTS-Punkte
I - VI: Es sind die Module des Weiterbildungsprogramms „Mittleres Pflegemanagement“ im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten zu absolvieren.	30
VII: Caring und Leadership II	6
VIII: Personale und interaktionale Kompetenzen II	6
IX: Personale und interaktionale Kompetenzen III	6
X: Personale und interaktionale Kompetenzen IV	6
XI: Organisationale Steuerung und Entwicklung im Gesundheitswesen II	6
XII: Organisationale Steuerung und Entwicklung im Gesundheitswesen III	6
XIII: Organisationale Steuerung und Entwicklung im Gesundheitswesen IV	6
XIV: Public Health und Governance II	6

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 43 vom 14. September 2026

Module	ECTS-Punkte
XV: Literaturarbeit als Grundlage evidenzbasierter Praxis	6
XVI: Grundlagen der empirischen Forschung	6
XVII: Praxisprojekt II	9
XVIII: Abschlussarbeit	6
Summe	105

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Module I-VI: Positive Beurteilung der Module aus dem referenzierten Weiterbildungsprogramm.
- Module XII, XVII und XVIII: Positive Absolvierung in Form von je einem prüfungsimmanenten Kurs.
- Module VII-XI, XIII-XVI: Positive Absolvierung in Form von je zwei prüfungsimmanenten Kursen.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen des Weiterbildungsstudiums sowie des referenzierten Weiterbildungsprogramms zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 43 vom 14. September 2026

- (2) Dem der Absolvent in ist die akademische Bezeichnung „Akademische Gesundheits- und Pflegemanagerin“ bzw. „Akademischer Gesundheits- und Pflegemanager“ zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.